

# Einkaufsbedingungen

## Der KOMSA GRUPPE

### §1 Inhalt

- (1) Für alle Bestellungen der KOMSA Gruppe (nachfolgend „Gruppe“ genannt) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer in seinem Angebot, bei Bestätigung der Bestellung durch die Gruppe, bei Lieferung oder Rechnungsstellung auf anders lautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt. Als Gruppe werden die KOMSA Kommunikation Sachsen AG, Noritel Mobile Kommunikation GmbH, KOMSA Data & Solutions GmbH, aetka Communication Center AG, w-support.com GmbH, SAXONUM GmbH, KOMSA Systems GmbH und KOMSA POS lifestyle GmbH bezeichnet. Der Lieferant erkennt diese Einkaufsbedingungen mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung an. Gesellschaft ist das jeweilig agierende, vertragsschließende Unternehmen der KOMSA Gruppe.
- (2) Die Einkaufsbedingungen sind Bestandteil des jeweiligen Vertrages.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil und auch nicht anerkannt, auch nicht in Teilen, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (4) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen gleichartigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- (5) Nebenabreden sind grundsätzlich schriftlich abzufassen. Sollte eine schriftliche Vereinbarung nachträglich abgeändert werden, muss in der schriftlichen Bestätigung hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

### §2 Vertragsabschluss

- (1) Nur schriftlich oder per E-Mail erteilte Aufträge sind für die Gruppe verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge werden erst mit Eingang des Bestätigungsschreibens durch die Gruppe wirksam.
- (2) Sofern das Angebot von Seiten der Gruppe erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung der Gruppe innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Eingang schriftlich anzunehmen. Ansonsten wird an dem Angebot nicht mehr festgehalten.
- (3) Die Gruppe kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

### §3 Preise

- (1) Die Preise gelten frei Verwendungsstelle, einschließlich Verpackung, aber ohne Mehrwertsteuer, die in jeweils gesetzlich vorgeschriebener Höhe zusätzlich vergütet wird. Auf Verlangen der Gruppe hat der Auftragnehmer auf seine Kosten die Verpackungsmaterialien von der Empfangsstelle abzuholen und zu entsorgen.
- (2) Im Falle von Preisänderungen wird der Lieferant die Gruppe 6 Wochen vor der Einführung neuer Preise für die Vertragsprodukte darüber informieren. Bei Preissenkung gelten die neuen Preise für die Gruppe sofort ab dem Zeitpunkt der Mitteilung auch für noch offene Bestellungen. Bei Preiserhöhungen gelten für die Gruppe die alten Preise bis zum Zeitpunkt der offiziellen Einführung der neuen Preise und für dann getätigte neue Bestellungen.
- (3) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen im gesetzlichen Umfang zu.

### §4 Verpackungen, Produkte, Qualität

- (1) Die Auszeichnung, Verpackung und Versand der Ware haben stets nach den Verpackungs- und Versandanweisungen der Gruppe zu erfolgen. Ohne besondere Anweisung sind Auszeichnung, Verpackung und Versand in versandspezifischer Weise mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungen eingesetzt werden. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten hinsichtlich der Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant ist verpflichtet seine Lieferungen unter umweltgerechten Gesichtspunkten auszuführen.
- (2) Die Transport- sowie Produktverpackungen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu lizenzieren.
- (3) Die Produkte des Lieferanten haben alle Vorgaben der jeweils einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen (z.B. VerpackV, BattG, REACH VO, ElektroG, UrhG,) zu erfüllen.
- (4) Die bestellten Artikel müssen mustergetreu geliefert werden, d.h. sie müssen der Warenbeschreibung, dem vorgelegten und genehmigten Muster in gleicher Materialzusammensetzung sowie in technischer Ausstattung, Form, Verarbeitung und Aufmachung entsprechen und die Beschaffenheitsgarantien aufweisen. Als Beschaffenheitsgarantien gelten alle technischen Merkmale und Beschaffenheiten eines freigegebenen Musters.
- (5) Der Lieferant ist zur Endkontrolle verpflichtet. Abweichungen vom genehmigten Muster müssen vor einer Lieferung schriftlich genehmigt werden.
- (6) Der Lieferant ist für in der Werbung oder auf dem Etikett gemachte öffentlichen Erklärungen oder Äußerungen, auch für deren Vollständigkeit,

verantwortlich. Der Lieferant versichert, dass seine Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und hält die Gruppe von diesen Ansprüchen frei.

### §5 Liefertermine

- (1) Liefertermine sind verbindlich, da sie auf den Verwendungszweck der Gruppe abgestimmt sind. Verspätet eingehende Ware kann durch ausdrückliche schriftliche Erklärung akzeptiert werden. Die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens bleibt daneben vorbehalten.
- (2) Befindet sich der Auftragnehmer mit der Lieferung in Verzug, ist die Gruppe berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Die Gruppe ist ebenfalls berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe durchzuführen.
- (3) Verzugsfolgen gehen ebenso zu Lasten des Auftragnehmers wie Zusatzkosten für Lieferung zur Unzeit.
- (4) Für den Auftragnehmer erkennbare Lieferverzögerungen sind der Gruppe unverzüglich mitzuteilen. Die Rechte der Gruppe aus den vorhergehenden Abschnitten bleiben unberührt.
- (5) Sofern die Gruppe in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät, beschränkt sich der dem Lieferanten zustehende Aufwendungsersatzanspruch auf 0,2% des Lieferwertes pro vollendeter Kalenderwoche, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Körperschäden auf mindestens einfacher Fahrlässigkeit, beruht.

### §6 Verzug

Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers stehen der Gruppe die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu. Die Gruppe ist im Falle des Verzuges des Auftragnehmers berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Wertes der in Verzug geratenen Lieferung/Leistung pro Tag, maximal 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den Verzugsschaden anzurechnen. Die Gruppe behält sich vor, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

### §7 Lieferscheine/Versanddokumente

- (1) Lieferscheine und Rechnung sind vorab vom Auftragnehmer vollständig an die agierende Gesellschaft zu übersenden.
- (2) Die originalen Lieferdokumente sind der Ware beizufügen. Die Sendung bzw. Position ist nach Mitteilung durch die Gruppe mit der Schlüsselnummer der agierenden Gesellschaft und/oder Gruppe zu kennzeichnen. Schäden, die der Gruppe aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind der Gruppe vom Auftragnehmer zu ersetzen.
- (3) Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt von Seiten der Gruppe kein Verzug vor, ferner wird das Skontorecht der Gruppe nicht beeinträchtigt.

### §8 Versand

Sofern die Gruppe für den Versand mit der Bestellung keine anderen Anweisungen gibt, erfolgt die Lieferung DDP nach den jeweils von der Gruppe verwendeten Incoterms 2010.

### §9 Rügefrist, Gefahrübergang

- (1) Die Gruppe prüft die Lieferung/Leistung innerhalb einer angemessenen Frist stichprobenartig auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei der offensichtlichen Qualitäts- und Quantitätsabweichung mit der Übergabe der Lieferung an die Empfangsstelle und bei der verdeckten Qualitäts- und Quantitätsabweichung mit deren Entdeckung.
- (2) Die Gefahr geht zum Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der Abnahme auf die Gruppe über, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Werden Vertragsleistungen oder Teile der Vertragsleistung nach der Übergabe gegen Empfangsbestätigung oder anlässlich des Annahmetermins als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Vertragsleistung/Teilleistung auf seine Kosten unverzüglich zurückzuholen. Die Gruppe ist berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Abholfrist die Vertragsleistung/Teilleistung auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zu übersenden. Zusätzlich ist die Gruppe berechtigt, die Lagerkosten in marktüblicher Höhe dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

### §10 Gewährleistung

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen der Gruppe ungekürzt zu.
- (2) Die Gewährleistung beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang an die agierende Gesellschaft. Eine Verkürzung der Gewährleistungsfrist wird hiermit abbedungen, soweit kein gleichwertiger Ausgleich eingeräumt wird.
- (3) Soweit eine Abnahme nicht in Betracht kommt, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Verwendung. Mit Ausnahme der unten geregelten Fälle endet die Gewährleistungsfrist spätestens 36 Monate ab Lieferung (Eingang) an die agierende Gesellschaft.

# Einkaufsbedingungen

## Der KOMSA GRUPPE

- (4) Im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes tritt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche abweichend von der obigen Regelung frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Gruppe die Ansprüche des Kunden der Gruppe, die aus Mängeln des Liefergegenstandes resultieren, erfüllt hat. Diese Ablaufhemmung endet spätestens 36 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes an die agierende Gesellschaft.
- (5) Beseitigt der Auftragnehmer innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Mängel nicht, stehen der Gruppe die gesetzlichen Rechte zu. Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes nicht. In dringenden Fällen oder bei Verzug kann die Gruppe auf Kosten des Auftragnehmers Ersatz beschaffen oder die Mängel selbst beseitigen oder beseitigen lassen.
- (6) Die Gewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate ab Mängelrüge, es sei denn das Gesetz sieht eine längere Gewährleistungsfrist vor. Die Verjährung wird durch die Mängelrüge bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, in dem der Auftragnehmer die Ansprüche der Gruppe durch einen eingeschriebenen Brief endgültig ablehnt.
- (7) Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen gelten auch für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen, insbesondere beginnen nach Durchführung der Mängelbeseitigung für diese Leistungen die Fristen unter Punkt 1. von neuem, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (8) Werden gegen die Gruppe wegen Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware Ansprüche geltend gemacht und ist der Auftragnehmer der Gruppe aus demselben Grund gewährleistetspflichtig, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Gruppe von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Rechte der Gruppe aus den nachfolgenden Abschnitten bleiben hiervon unberührt.
- (9) Als Fehler gelten insbesondere auch: fehlende Artikelbeilagen, fehlende Artikelauszeichnung, die Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus § 28.

### §11 Bedarfsmengenänderung, Rückgabe

- (1) Ergibt sich eine Bedarfsmengenänderung, so ist die Gruppe berechtigt, noch verbleibende Geräte, Materialien, etc. auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an diesen zurückzusenden und zu übereignen. Bei Rücksendung wird der Gruppe eine Gutschrift in Höhe des Einkaufspreises ab Werk bzw. ab Lager erteilt.
- (2) KOMSA ist berechtigt, schwer verkäufliche Ware bzw. Vertragserzeugnisse, die im Vergleich zu den Absätzen der Produkte einen Überbestand darstellen, sowie Vertragserzeugnisse, die veraltet sind, dem Lieferanten zurückzugeben. Gleiches gilt für Kundenretouren aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Vereinbarungen. KOMSA erhält dafür eine Gutschrift. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vertragserzeugnisse unabhängig von deren Zustand zum Einkaufspreis der KOMSA zurückzunehmen.
- (3) Die RMA-Nummer wird KOMSA durch den Lieferanten auf Nachfrage mitgeteilt.
- (4) Bei Softwareprodukten ist der Lieferant unabhängig von der Möglichkeit der Rückgabe verpflichtet, KOMSA für deren Lagerbestand an Vertragsprodukten kostenlos die jeweils neuesten Softwarereleases zur Verfügung.
- (5) Länger als 3 Monate von KOMSA nicht verkaufte Vertragsprodukte können innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser 3 Monate kostenneutral durch KOMSA gegen andere Vertragsprodukte umgetauscht werden. KOMSA verpflichtet sich, den gewünschten Umtausch innerhalb dieses Zeitraums schriftlich beim Lieferanten anzufordern.

### §12 Lagerwertausgleich / Stockrotation

- (1) Bezüglich der Produkte zur Weiterveräußerung, die vom Auftragnehmer an die Gruppe geliefert jedoch nicht weiterveräußert wurden, ist die Gruppe bei Preissenkungen des Lieferanten berechtigt, einen vollen Lagerwertausgleich zu verlangen.
- (2) Produkte, die länger als drei Monate bei der Gruppe lagern, werden nach Anmeldung durch die Gruppe vom Lieferanten zurückgenommen.

### §13 Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei der vertragsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt die Gruppe und Abnehmer der Gruppe von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung. Der Auftragnehmer wird der Gruppe auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen gestatten.

### §14 Warenzeichen

- (1) Warenzeichen (nachfolgend die „Warenzeichen“ genannt) bezieht sich auf alle Warenzeichen und Handelsnamen, die von dem Lieferanten auf den Vertragsprodukten oder deren Verpackung verbracht ist.
- (2) Die Gruppe darf die Warenzeichen für den Vertrieb und/oder die Verkaufsförderung der Vertragsprodukte verwenden.
- (3) Die Gruppe erhält keine Lizenz für die Warenzeichen und ist jedoch berechtigt, die Warenzeichen an Vertragsprodukten oder Verpackungen anzubringen oder im Zusammenhang mit den eigenen Warenzeichen oder Handelsnamen zu verwenden.
- (4) Der Lieferant stellt qualitativ hochwertige Bilder, in Form von Foto-CD's und Broschüren, zu Verfügung, damit die Gruppe ihre Händler effektiv unterstützen kann. Es wird für eine Weitergabe der bereitgestellten Informationsmedien das Einverständnis erteilt. Die benannten Marketingmittel finden unter anderem zu Repräsentationszwecken auf den Websites der Unternehmen der Gruppe, Katalogen, monatlichen Flyern sowie den Online-Shops und Werbendruckten der Händler und Partnerfirmen Verwendung.

### §15 Haftung

- (1) Der Lieferant hat insbesondere nach den Vorschriften des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, weiteren die Sicherheit von Produkten regelnden Gesetzen und Verordnungen und nach der Produzenten- und Produkthaftung für Schäden und Folgeschäden einzustehen. Der Lieferant ist auf Verlangen zu dem Nachweis der Einhaltung der Normen verpflichtet (Bescheinigung oder Prüfzeichen einer Prüfstelle) und muss bei Untersagungsverfügungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz die Ware unabhängig von Gewährleistungsfristen zurück nehmen.
- (2) Der Lieferant stellt die Gruppe von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei und hat der Gruppe sämtliche Schäden zu ersetzen, die damit in Zusammenhang stehen.
- (3) Ist die gelieferte Ware mangelhaft (insbesondere nicht dem Muster, den Qualitätsansprüchen, Verpackungs- und Versandanweisungen, Materialkennzeichnungsvorschriften und Voraussetzungen aus § 27 entsprechend), so hat der Lieferant der Gruppe die entstandenen Kosten für eine Prüfung der Ware, Feststellung der Mängel, Aussortierung, Umrüstung o.ä. zu erstatten. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

### §16 Versicherungspflicht

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, für alle aus diesem Vertrag eventuell entstehenden Haftungspflichten entsprechenden Versicherungsschutz zu unterhalten. Insbesondere ist die Eindeckung einer „Erweiterten Produkthaftpflichtversicherung“ erforderlich.
- (2) Der Versicherungsschutz muss für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens eine Deckungssumme von 10.000.000 € beinhalten.

### §17 Vertragserfüllung

Die Gruppe ist berechtigt, Waren als nicht erfüllungstauglich zurückzuweisen, wenn diese zuvor von der Gruppe selbst bereits von einem Dritten erworben und an einen Dritten veräußert wurden. Weist der Auftragnehmer die Unbedenklichkeit der zurückgewiesenen Ware nicht binnen 3 Tagen nach erfolgter Zurückweisung durch geeignete Dokumentation nach, kann die Gruppe ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Lieferanten irgendwelche Ausgleichs- oder Schadensersatzansprüche erwachsen.

### §18 Zahlung

Falls nicht anders vereinbart, zahlt die Gruppe wie folgt nach Lieferungs- und Rechnungseingang: 14 Tage mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto. Die Gruppe ist berechtigt, Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren zu leisten. Skonto geht der Gruppe dabei nicht verloren.

### §19 Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch die Gruppe erhält der Auftragnehmer höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

### §20 Rücktritt, Vertragsausführung

- (1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Gruppe berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt ohne zusätzliche Ansprüche des Auftragnehmers zu verlangen. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen; ferner Antragstellung zur Eröffnung oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers.
- (2) Die gesetzlichen Rücktrittsregelungen bleiben hierbei unberührt.

# Einkaufsbedingungen

## Der KOMSA GRUPPE

### §21 Sicherungsrechte; Eigentumsübergang

- (1) Der Auftragnehmer darf gegenüber der Gruppe bestehende Forderungen weder abtreten noch verpfänden, sofern sie nicht rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.
- (2) Die Ware wird mit Zahlung Eigentum der agierenden Gesellschaft, es sei denn, dass die Gruppe im Scheck-Wechsel-Verfahren zahlt. In diesem Fall bleibt die Ware bis zur Einlösung des Wechsels durch die Gruppe Eigentum des Auftragnehmers.
- (3) Für retournierte Waren gilt ebenfalls, dass die retournierten Vertragsprodukte, die bereits wieder im Besitz des Auftragnehmers sind, bis zur vollständigen Gutschrift durch den Auftragnehmer im Eigentumsvorbehalt der agierenden Gesellschaft verbleiben.

### §22 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Lieferadresse. Erfüllungsort für die Zahlung ist Hartmannsdorf.
- (2) Für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckprozesse, ist Gerichtsstand Chemnitz. Die Gruppe kann jedoch auch am Sitz des Auftragnehmers klagen.

### §23 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Die personenbezogenen Daten des Lieferanten werden bei der Gruppe im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle während der Geschäftsbeziehung und eventueller Tätigkeit für oder mit der Gruppe bekannt werdenden Informationen, Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Betriebsinterna) geheim zu halten und vor Zugriff Dritter zu schützen.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, hinsichtlich der zur Verfügung gestellten oder während der Geschäftstätigkeit für oder mit der Gruppe zur Kenntnis gelangenden Informationen zur Einhaltung der Bestimmungen des BDSG und des UWG. Sollten weitere gesetzliche Regelungen Gültigkeit erlangen, die den Schutz personenbezogener Daten sowie Firmeninhalte und Betriebsinterna betreffen, so sind auch diese automatisch Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, das mit der Datenverarbeitung betraute und an der Geschäftstätigkeit für oder mit der Gruppe beteiligte Personal über alle relevanten rechtlichen Aspekte des Datenschutzes zu informieren und auf die Einhaltung des Datengeheimnisses schriftlich zu verpflichten.
- (5) Bei eventuellen berechtigten Beanstandungen der zuständigen Datenschutzkontrollbehörden und des Datenschutzbeauftragten der Gruppe ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (6) Für jeden Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine der vorgenannten Bestimmungen behält sich die Gruppe das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von EURO 25.000 geltend zu machen. Sollten Ansprüche Dritter aus einer solchen Zuwiderhandlung des Vertragspartners oder einem Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen erwachsen, stellt der Vertragspartner die Gruppe von allen Ansprüchen frei.

### §24 Rechnungsstellung, Zahlung

- (1) Original-Rechnungen dürfen den Sendungen nicht beigelegt werden. Es werden auf einer Rechnung lediglich Artikel einer Einkaufsabteilung der Gruppe fakturiert. Die Rechnungen müssen enthalten:
  - (1) Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
  - (2) Steuernummer oder USt-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers
  - (3) Ausstellungsdatum der Rechnung
  - (4) Fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer
  - (5) Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung
  - (6) Zeitpunkt der Lieferung bzw. der sonstigen Leistung
  - (7) Netto-Entgelt für die Lieferung bzw. sonstige Leistung
  - (8) Jede im Voraus vereinbarte Minderung dieses Entgelts
  - (9) Hinweis auf die eventuelle Entgeltminderung
  - (10) Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf Steuerbefreiung.
- (2) Zahlungen erfolgen grundsätzlich nach dem im Auftrag genannten Bedingungen und lediglich nach Eingang der Ware. Die Zahlungsfrist ist mit der Absendung eines Zahlungsmittels oder Erteilung eines Zahlungsauftrages an die Bank eingehalten. Zahlungs- und Skontofristen beginnen erst, wenn sowohl die Ware im vereinbarten Lagerort als auch die Rechnung bei der agierenden Gesellschaft eingegangen sind.
- (3) Die Bezahlung von Rechnungen erfolgt ohne Prädiz für die nachträgliche Geltendmachung von Rechten. Insbesondere wird durch eine Zahlung weder eine Zahlungsverpflichtung noch die Bestellung der Ware oder deren Vollständigkeit oder Mangelfreiheit anerkannt.

### §25 Retourenregelungen

- (1) Sämtliche Warenlieferungen sowie die Abwicklung von damit verbundenen gesetzlichen Sachmängelhaftungs- (nachfolgend: Gewährleistungs-) und Garantiesprüchen erfolgen ausschließlich auf Basis der folgenden

Bestimmungen. Soweit im Folgenden von „Garantie“ gesprochen wird, handelt es sich dabei grundsätzlich um Ansprüche der Endkunden, die diese beim Kauf der Waren gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller erwerben.

- (2) Garantie
  1. Der Lieferant gibt für alle von ihm gelieferten Waren gegenüber den Endkunden der Gruppe oder deren Vertragspartner eine Garantie i.S.d. § 443 BGB für die Dauer von 24 Monaten, die mindestens den gesetzlichen Vorschriften des Leistungsstörungenrechts über den Verbrauchsgüterkauf im Verhältnis zwischen den Händlern und deren Endkunden entspricht.
  2. Diese Verbrauchergarantie beginnt erst mit dem Tag zu laufen, an dem der Endkunde die Ware erhält und die Gefahr auf ihn übergeht. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Unterbrechung von Verjährungsfristen gelten für die Garantiefrist entsprechend.
  3. Bei Inanspruchnahme der Garantie durch den Kunden wird auf dem Serviceauftrag die Seriennummer erfasst und eine Reparaturauftragsnummer generiert. Der Lieferant stellt sicher, dass die genannten Nummern als Identifikationsmittel benutzt werden, anhand derer während der gesamten Reparaturzeit eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Der Lieferant verzichtet darauf, von der Gruppe das Avisieren von Reparaturnummern zu verlangen.
  4. Ist die durchschnittliche Ausfallquote, bezüglich eines Artikels, bezogen auf einen Zeitraum von maximal 6 Monaten nach Lieferung über 10%, so ist die Gruppe berechtigt, noch nicht verkaufte Geräte des gleichen Typs per Belastung zum jeweiligen Einkaufspreis an den Lieferanten zu retournieren.
- (3) Reparaturabwicklung
  1. Die Gruppe führt im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen „Gerätecheck“ durch und stellt verbindlich einen Defekt am Gerät fest, unabhängig davon, welche Ursache diesem Defekt zugrunde liegt. Inwieweit Gewährleistungs- oder Garantieansprüche tatsächlich vorliegen, wird erst durch die Servicewerkstatt des Lieferanten festgestellt. Erfolgt bei Produkten eine Reparatur im Rahmen der Gewährleistung oder Garantie, so wird als Regellaufzeit für diese Reparaturen ein Zeitraum von 5 Kalendertagen vereinbart. Als zumutbare Reparaturdauer wird ein Zeitraum von 10 Kalendertagen festgelegt. Diese Frist beginnt mit dem Eingang der defekten Ware bei der Servicewerkstatt des Lieferanten und endet mit Eingang der reparierten Ware bei dem Endkunden. Nach 14 Kalendertagen gilt die Reparatur als fehlgeschlagen und die Gruppe kann den Warenwert in Höhe des ursprünglichen Einkaufspreises an den Lieferanten belasten.
  2. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Verzögerungen aufgrund von höherer Gewalt.
  3. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber der Gruppe, keine Überprüfungspauschale zu verlangen. Dies gilt auch für sog. „non default repairs“ (kein Fehler feststellbar). Hierunter fallen nicht Lieferungen von Waren an die Servicewerkstatt des Lieferanten, die nicht von dem Lieferanten in den Verkauf gebracht worden sind. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages erfolgt kostenfrei.
  4. Die Art der Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Gruppe bzw. deren Kunden. Ob die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung im Rahmen von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen mit unverhältnismäßigen Kosten i.S.d. § 439 Abs. 3 BGB verbunden ist, legt die Gruppe verbindlich fest. Wird der Nacherfüllungsanspruch des Kunden durch Reparatur erfüllt, so ist die Anzahl der Reparaturversuche auf zwei Versuche begrenzt. Danach gilt die Nacherfüllung als fehlgeschlagen und der Endkunde kann zwischen Umtausch, Minderung und Rücktritt wählen. Wählt der Endkunde Umtausch oder Rücktritt, wird der Gruppe der Warenwert in Höhe des ursprünglichen Einkaufspreises gutgeschrieben; wählt der Endkunde Minderung ist vom Lieferanten der Minderungsbetrag zu erstatten.
  5. Bei Einsendung defekter Geräte durch die Gruppe an den Lieferanten zum Zwecke der Reparatur oder zum Austausch ist es nicht erforderlich, die Originalverpackung zu verwenden; dies befreit die Gruppe nicht davon, die Geräte transportsicher zu verpacken.
  6. Es wird bei beiden Vertragspartnern ein Ansprechpartner für das Eskalationsmanagement eingerichtet. Dieser ist spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss zu benennen.
  7. Der Lieferant garantiert eine Ersatzteilverfügbarkeit von 48 Std. zur Werkstatt oder hält einen Stockpool an Austauschgeräten vor. Diese Verfügbarkeit ist für mindestens 36 Monate nach letzter Warenlieferung an die Gruppe zu garantieren. Sollte ihm dies nicht möglich sein, stellt er Austauschgeräte zum Vorzugspreis für die Kunden der Gruppe zur Verfügung.
- (4) DOA (Dead on Arrival) - Fall
  1. Ein DOA-Fall liegt vor, wenn bereits bei der ersten Inbetriebnahme durch die Kunden der Gruppe oder deren Vertragspartner ein Defekt auftritt (Neudefekt).
  2. Der Defekt muss innerhalb der ersten 14 Kalendertage nach Verkauf an den Endkunden erkannt werden und unmittelbar darauf von der Gruppe beim Lieferanten angezeigt werden. Stichtag ist das Kundenreklamationsdatum (Serviceauftragserfassungsdatum).
  3. Bei DOA-Fällen erfolgt generell Gutschrift der Ware in Höhe des Einkaufspreises durch den Lieferanten. Die Gutschrift muss binnen 14 Kalendertagen bei der agierenden Gesellschaft eintreffen. Nach Überschreitung dieser Frist wird die Gruppe die Ware belasten.

# Einkaufsbedingungen

## Der KOMSA GRUPPE

- (5) Retouren nach Vertragsbeendigung
1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Reparaturaufträge, die nach Vertragsablauf offen sind, ordnungsgemäß zu erledigen.
  2. Nach Vertragsablauf ist der Lieferant dazu verpflichtet, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass Dritte Reparaturen durchführen, die gemäß diesem Vertrag eigentlich vom Lieferanten hätten durchgeführt werden müssen.
- (6) Haftung
1. Der Lieferant gewährleistet die sach- und fristgerechte Durchführung der Reparaturen. Der Lieferant übernimmt als selbstständiger Unternehmer die volle Haftung dafür, dass bei der Erledigung aller Aufträge alle jeweiligen gesetzlichen, behördlichen, tariflichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen sowie die Bestimmungen des Vertrages eingehalten werden.
  2. Der Lieferant haftet vollumfänglich für von ihm beauftragte Drittfirmen. Die Haftung umfasst die Tätigkeiten und Handlungen, die zur Umsetzung des Vertrages erforderlich sind.
  3. Für Schäden, die durch Beschädigung der Ware im Zuständigkeitsbereich des Lieferanten entstehen, haftet dieser. Zum Zuständigkeitsbereich gehört insbesondere auch die jeweilige Servicewerkstatt des Lieferanten. Der Lieferant trägt die Beweislast für die Tatsache, dass kein Verschulden vorliegt. Die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes richtet sich nach den Reparaturkosten und/oder der Wertminderung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
  4. Offensichtliche Transportschäden muss der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, verdeckte Transportschäden innerhalb von sechs Werktagen nach Kenntniserlangung dem Vertragspartner melden. Die Pflicht zur Anzeige gegenüber dem Frachtführer gem. § 438 HGB bleibt davon unberührt.
- (7) Abwicklungspauschalen
1. Gem. §§ 439 Abs. 2 i. V. m. 478 Abs. 2 BGB hat der Lieferant die Aufwendungen zu erstatten, die die Gruppe und ihre Vertragspartner im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatten. Diese Rechte bleiben von der folgenden Vereinbarung unberührt.
  2. Für die Abwicklung von Gewährleistungs- und Garantiefällen erstattet der Lieferant der Gruppe einen Pauschalbetrag in Höhe von 17,- EUR zzgl. den von Vertragspartnern der Gruppe geltend gemachten Handlingskosten für jedes durch einen Kunden abgegebene Gerät, bei welchem sich ein Gewährleistungs- oder Garantiefall bestätigt hat. Bei wiederholter Abgabe des gleichen Gerätes wird die Pauschale zzgl. etwaiger geltend gemachter Kosten des Vertragspartners der Gruppe erneut fällig. Die Abrechnung der Pauschale und Aufwendungen der Vertragspartner erfolgt jeweils monatlich.
  3. Die Vertragspartner tragen die Kosten der Versendung von Servicefällen an den jeweils anderen Vertragspartner selbst.
  4. Gewünschtes Avisieren (Reparaturanmeldungen) in Fremdsystemen müssen mit der Gruppe abgestimmt werden und erhöhen den obigen Aufwandspauschalbetrag um den Multiplikator 2.
- Soweit sich die Parteien auf ein RMA Verfahren geeinigt haben, ist die RMA innerhalb von 48 Std. nach Avisierung zu erteilen.

## §26 Endkundenhotline

Der Lieferant verpflichtet sich, eine funktionierende und während der Geschäftszeiten erreichbare Endkundenhotline einzurichten.

## §27 Gesetzliche Bestimmungen

- (1) Der Lieferant hat die einschlägigen deutschen Gesetze, und Verordnungen (z.B. Produkthaftungsgesetz, VerpackV, BattG, ElektroG etc.) sowie Verordnungen und Richtlinien der EU einzuhalten. Außerdem sind durch den Lieferanten die einschlägigen Gefahrenvorschriften, DIN-, EN und ISO-Normen einzuhalten. Dies gilt auch für künftige Lieferungen und künftige einschlägige Normen, ohne dass dies einer gesonderten Erklärung bedarf.
- (2) Es ist sicher zu stellen, dass die benannten Normen rechtzeitig vor deren Geltung beachtet werden, um einen Vertrieb der betroffenen Waren nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Auf Anfrage hat der Lieferant über die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen Nachweis zu erbringen.
- (4) Sofern die Ware für ein anderes Land vorgesehen ist, sind die dort einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.

## §28 Verschiedenes

- (1) Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Gruppe ist unzulässig. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 354 a HGB.
- (2) Die Gruppe ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Forderungen gegen den Lieferanten mit Forderungen des Lieferanten zu verrechnen. Stehen der agierenden Gesellschaft keine aufrechenbaren Forderungen in Höhe der Forderung des Lieferanten gegen diesen zu, so ist die Gesellschaft berechtigt, mit Forderungen anderer Unternehmen der Gruppe aufzurechnen. Ebenso sind diese Unternehmen berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten mit Forderungen der Gruppe aufzurechnen.
- (3) Die agierende Gesellschaft ist berechtigt, die Waren des Lieferanten an verbundene Unternehmen und /oder ins Ausland weiter zu liefern. Die Haftung des Lieferanten bleibt dabei unberührt.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht einschließlich des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (5) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (6) Teilunwirksamkeit:  
Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht.  
Es gelten die jeweils aktuellen Anliefer- und Verpackungsrichtlinien sowie die AGB der agierenden Gesellschaft in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Stand 10/2011